

Protokoll-Nr. 39/784

Gemeinde Wilchingen, Teilrevision der Nutzungsplanung umfassend Ausscheidung der Gewässerräume ausserorts und Aktualisierung der Gefahrenkarte; Genehmigung

I.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2013 wurden in Wilchingen unter anderem die Gewässerräume im Innerortsbereich ausgeschieden und die Gefahrenkarte grundeigentümerverbindlich umgesetzt. Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung sollen nun die Gewässerräume auch im Ausserortsbereich festgelegt und die Gefahrenkarte an die neuen Erkenntnisse angepasst werden.

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung setzt sich zusammen aus den Änderungen der Artikel 29, 62 und 72 der Bauordnung, den Detailplänen 1-15, der aktualisierten Gefahrenkarte sowie dem Plan 20, auf welchem über das ganze Gemeindegebiet sämtliche Gewässerräume und die geänderten umhüllenden Flächen der Naturgefahrenzone dargestellt werden.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde am 12. Juni 2019 durch die Gemeindeversammlung Wilchingen beschlossen und vom 21. Juni bis 11. Juli 2019 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Rekurse eingegangen. Mit Protokollauszug vom 12. Juni 2019 ersucht die Gemeinde Wilchingen um Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung. Der Eingang der Unterlagen erfolgte am 4. September 2019.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen und Änderungen der Bauordnung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonomer Umweltschutzorganisation befasst.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass sowohl die Zonenplanänderung als auch die Änderung der Bauordnung rechtmässig zustande gekommen sind. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt.
3. Die Bachverläufe offen und eingedolt wurden als Hinweise im Zonenplan dargestellt. Grundlage für die Bachverläufe sind die Ökomorphologiedaten über die Gewässer, welche durch Tiefbau Schaffhausen erhoben wurden. Die Ökomorphologiedaten wurden anfangs 2019 nochmals überarbeitet. Aufgrund des bereits fortgeschrittenen Verfahrensstands des Projektes waren deshalb die «alten» Ökomorphologiedaten mit den aktualisierten Daten (unterschiedlich definierte Abschnitte und Abschnittsnummern) auf Unterschiede zu prüfen. Nach dem die Prüfung durch das zuständige Planungsbüro ergeben hat, dass die ursprünglich ausgeschiedenen Abstandslinien auch die Kriterien der neuen Daten erfüllen, wurde entschieden, dass weder an den Gewässerraubreiten noch an der Lage der Gewässerachsen Änderungen nötig sind. Aufgrund des administrativen Aufwandes wurde deshalb auch auf eine Anpassung an die aktualisierten Ökomorphologiedaten verzichtet (insbesondere Abschnittsnummern).
4. Vor Einreichung zur Genehmigung zuhanden des Regierungsrates wurden die Pläne vorab dem Amt für Geoinformation Schaffhausen (AGI) zugestellt. Der neue Bestand der Gewässerabstandslinien wurde vom Amt geprüft und am 16. August 2019 ins Nachführungssystem des AGI übernommen. Der bei den PDF-Plänen zur Bestätigung der Prüfung eingefügte Vermerk des AGI weist einen Fehler auf (Jahreszahl 2018 statt 2019). Der Vermerk wurde in Absprache zwischen dem zuständigen Planungsbüro und dem AGI als redaktioneller Fehler belassen.
5. Gemäss Planungsbericht wäre für die Gewässerräume grundsätzlich eine Grundnutzungszone angebracht. Allerdings seien noch Unsicherheiten bezüglich der effektiven Breite und Nutzung vorhanden, sodass in dieser Phase die Gewässerräume mittels Gewässerabstandslinie festgelegt werden. Auf eine Überprüfung der bereits im Jahr 2013 ausgeschiedenen Gewässerräume innerorts wurde bewusst verzichtet. Bei der angedachten Überführung in die Grundnutzung und der damit verbundenen detaillierten Auseinandersetzung ist darauf zu achten, dass die Einheitlichkeit der Massstäbe für die Festlegungen inner- und ausserorts gewahrt ist.
6. Im Hinblick auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen muss die Bauordnung als Gesamtwerk vorliegen und die jeweiligen Änderungen müssen mit Fussnoten klar dem jeweiligen Beschluss zugeordnet werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung, umfassend die Änderungen der Naturgefahrenzone sowie die Ausscheidung der Gewässerräume auf den Plänen 1-15 und 20, die Aktualisierung der Gefahrenkarte über das ganze Gemeindegebiet sowie die Änderungen der Artikel 29, 62 und 72 der Bauordnung, wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Wilchingen wird eingeladen, innert zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Genehmigung ein aktuelles Gesamtwerk der aktuellen Bauordnung zu erstellen, in welchem die jeweiligen Änderungen mit einer Fussnote klar dem entsprechenden Beschluss zugeordnet werden können. Das Dokument ist dem Planungs- und Naturschutzamt zuzustellen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wilchingen (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@ktsh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt , unter Beilage der genehmigten Akten (susanne.gatti@ktsh.ch, roman.fehr@ktsh.ch)
 - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)
 - Tiefbau Schaffhausen (dino.giuliani@ktsh.ch)
 - Interkantonales Labor (kurt.seiler@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger